

## **Anlage 2.2 Abrechnungsverfahren nach § 302 i. V. m. § 303 SGB V - Datenträgeraus-tausch (DTA)**

### **Grundsätze**

Für die Abrechnung über DTA gemäß § 302 i. V. m. § 303 SGB V sind die Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die zugehörigen Technischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1. Die Positionen dieses Vertrages sind grundsätzlich mit dem Abrechnungscode/ Tariffkennzeichen xx14335 und Leistungserbringer anzuliefern.
2. Bei der Abrechnung der Versorgungspauschale ist immer die 10-stellige Positionsnummer gemäß Hilfsmittelverzeichnis bzw. die 10-stellige landesspezifische anzugeben.
3. Für die Abrechnung ist je Versorgungsfall das Hilfsmittelverwendungskennzeichen 08 (bei erstmaliger Versorgung) oder 09 (bei Folgepauschale) anzugeben. Bei der Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Nr. 2 des Vertrages ist das Verwendungskennzeichen 19 zum jeweiligen Hilfsmittel anzugeben.
4. Die Rechnung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - DTA-Kostenzusage/Genehmigungskennzeichen
  - Leistungserbringerschlüssel (AC/TK: xx14 335)
  - Name, Anschrift und IK des Leistungserbringers
  - Versichertendaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, KV-Nummer)
  - Name, Anschrift und Arztnummer (Vertragsarztnummer oder lebenslange Arztnum-mer und Betriebsstättennummer) des Verordners bzw. IK des Krankenhauses
  - 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer
  - Versorgungszeitraum
  - Verwendungskennzeichen
  - gesetzliche USt.
  - Bruttogesamtpreis
  - gesetzliche Zuzahlung des Anspruchsberechtigten
  - Abgabedatum und Unterschrift

Die Rechnungen inklusive der rechnungsbegründenden Unterlagen sind an folgende Anschrift zu übermitteln:

AOK Sachsen-Anhalt  
Postverteilernummer 16.30.32  
39084 Magdeburg

Die Datenträger sind an folgende Datenträgerannahmestelle zu übermitteln:

ARGE AOK Rechenzentrum  
Datenannahme und Verteilung  
Bürgermeister-Smidt-Str. 95  
28195 Bremen

elektronische Datenanlieferung per Mail an: da@dta.aok.de